

II- 11661 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 441/A
Präs.: 28. JUNI 1990

der Abgeordneten Dr. Steidl, Dr. Nowotny
betreffend ein Bundesgesetz über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf Österreich.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf Österreich.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

Österreich wird zum 1.7.1990 in vorläufiger Anwendung der Bestimmungen der Freihandelsabkommen Österreich - EWG bzw. Österreich - EGKS auf die DDR hinsichtlich von Waren des industriell-gewerblichen Sektors mit Ursprung aus der DDR bei Zöllen, mengenmäßigen Beschränkungen bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung den Freiverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen von § 2 herstellen.

§ 2

Abs. 1

Voraussetzung für Maßnahmen gemäß § 1 ist die Behandlung von Waren des industriell-gewerblichen Sektors mit Ursprung aus Österreich durch die DDR im Sinne der Bestimmungen der Freihandelsabkommen Österreich - EWG bzw. Österreich - EGKS.

Abs. 2

Weitere Voraussetzung bildet eine Regelung auf dem Agrarsektor, wonach die DDR Agrarerzeugnisse mit Ursprung aus Österreich so behandelt wie Einfuhren der EG mit Ursprung aus Österreich. Zielsetzung ist die Aufrechterhaltung der traditionellen wechselseitigen Lieferungen zwischen Österreich und der DDR auf dem Agrarsektor.

. / 2

- 2 -

§ 3

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, das materielle und zeitliche Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 mit Verordnung festzustellen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt bis zum Wirksamwerden der Freihandelsabkommen Österreich-EWG und Österreich-EGKS für die DDR.

§ 5

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Lt. fernschriftlicher Mitteilung des Österreichischen Handelsrates in Berlin vom 27. Juni 1990 wird die DDR gemäß Beschluß der Volkskammer vom 22. 6. 1990 ab 1. 7. 1990 mit der BRD und Berlin ein einheitliches Zollgebiet bilden. Ab diesem Zeitpunkt wird der Gemeinsame Außenzolltarif der EG (GZT) von der DDR übernommen sowie die allgemeinen Zoll- und Handelsbestimmungen der EG von der DDR angewendet werden.

Die korrespondierenden Beschlüsse auf EG-Seite für eine solche de-facto Zollunion sollen nach vorliegenden Informationen demnächst in Brüssel gefaßt werden.

Nach diesen Informationen besteht seitens der DDR die Bereitschaft, auf der Basis der Gegenseitigkeit den Inhalt der bestehenden Freihandelsregelungen Österreichs mit den EG im Verhältnis zu Österreich anzuwenden.

Ein sofortiges Handeln seitens Österreichs ist notwendig, um die traditionellen österreichischen Lieferungen in die DDR auf dem industriell-gewerblichen und auf dem Agrarsektor sicherzustellen.

Die Voraussetzungen gemäß § 2 werden daher ehestmöglich mit der DDR vereinbart werden.